

E I M S E N BEBAUUNGSPLAN NR.2 „NORD“ M. 1:1 000.



Zeichenerklärung

- Festsetzung gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
- Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25000, daher ungenau)
- Grenze des räuml. Geltungsbe-
reichs des Beb.-Planes
- Grünflächen
Obstgarten
- Baulinie
Baugrenze
- Vorhandene Grenzen
- Strassenbegrenzungslinie Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkplätze P
PQ = Quer-, PL = Längsaufstellung
- Garagen nach § 9 (1) 1e BBauG
- Stellplätze nach § 9 (1) 1e BBauG
- Sichtdreiecke:**
Sichtflächen sind von jeglicher Bebau-
ung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen
von Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
- WA Allgemeines Wohngebiet:
Zulässig sind Wohngebäude nach § 4 der BauNVO, aus-
nahmeweise können zugelesen werden die unter § 4 (3)
BauNVO genannten Bauten.
- Die Stellung der geplanten baulichen Anlagen ist durch
Doppelpfeil = Firstrichtung angegeben.
- WA Wohn- gebäude ITU ein Vollgesch. nord-östlich,
süd-westseitig mit bewohnbarem zwingend GFZ O55
Untergeschoss
- Bei jedem Hause in der Garageneinfahrt ist ein nicht eingezäunter Einstellplatz
herzustellen!
- Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe
I Vollgeschoss mit talseitig bewohnbarem Untergeschoss
- BÖSCHUNGEN
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt d. Liegenschaftskatasters u. weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand v. 1.11.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenz- u. d. baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bild. Grundstücksgrenzen i. d. Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Katasteramt Alfeld (Leine), den 24. Nov. 1970 Vermessungsoberrat</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung d. Beb.-Planes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 18.12.68... und den Vorentwurf gutgeheissen am 11.11.69.....</p> <p>Stadtdirektor EIMSEN, den 10.6.70</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gem. ausgearbeitet durch Dr. Ing. Fritz Rechenberg. Diese Zeich. darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen z. Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01. § 2 Abs. 8. BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 10.11.69..... Unterschrift d. Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gem. hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 6 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gem. hat den danach abgeänderten Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG z. öffentlichen Auslegung beschlossen am 11.11.70.....</p> <p>Stadtdirektor EIMSEN, den 10.6.70</p>	<p>5. Die Bekanntmachung d. öff. Ausleg. mind. 16 Tage vor d. öff. Ausleg., mit Angabe von Ort und Dauer u. d. Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen während der Auslegungsfrist vor- gebracht werden können, erfolgte am 9.4.1970..... gem. § 2 Abs. 6 BBauG durch Aushang in den Aushang- kisten</p> <p>Stadtdirektor EIMSEN, den 10.6.70</p>	<p>6. Die öffentl. Ausleg. d. Entwurfes mit Begründung auf d. Dauer v. mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 27.1.1970 bis 29.5.1970 einschliesslich.</p> <p>Stadtdirektor EIMSEN, den 10.6.70</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gem. auf Grund der §§ 2 Abs. 1 u. § 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie d. § 6 NGO v. 4.3.55 Nieders. G. B. I S. 126 in d. jetzt gül- digen Fassung beschlossen am 11.11.70</p> <p>Stadtdirektor EIMSEN, den 11.11.70</p>	<p>8. Genehmigung gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 20.3.71 Hildesheim, den 20.3.1971 Der Reg. Präsident Unterschrift Siegel</p>	<p>9. Die Bekanntmachung d. Genehmigung sowie Ort und Dauer d. öff. Ausleg. dieses Beb.-Planes mit Begründ. erfolgte am 20.3.1971 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch... Nach Ablauf der i. d. Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Beb.-Plan rechtsverbindlich am 20.3.1971.</p> <p>Stadtdirektor EIMSEN, den 16.3.1971</p>